

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.27 vom 12. Mai 2025

BS Appellationsgericht, 2025-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.27

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.27 du 12 mai 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.27 del 12 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

2.1 Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Die Einhaltung dieser beiden Voraussetzungen muss innerhalb der Beschwerdefrist belegt sein (BGE 136 III 294 E. 3.2). Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind bei der Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Entscheid des Konkursgerichts im Sinn von Art. 174 SchKG nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist vorgebracht worden sind (AGE BEZ.2022.54 vom 29. Juni 2022 E. 2.1).

2.2 Im vorliegenden Fall hat der Schuldner eine Quittung des Betreibungsamts Basel-Stadt vom 22. Mai 2025 eingereicht, wonach er die Summe von CHF 1■329.55 bezahlt habe und diese Summe sich aus den beiden Konkursforderungen, den Betriebskosten und den Gebühren des Konkursamts von CHF 700.■ zusammensetze. Damit hat der Schuldner bewiesen, dass er die Schuld (einschliesslich Zinsen und Kosten) nach der Eröffnung des Konkurses getilgt hat. Damit ist die erste Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung ■ Beweis der Zahlung der Konkursschuld ■ erfüllt. In der folgenden Erwägung wird geprüft, ob auch die zweite Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung ■ das Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ■ erfüllt ist.

E. 2.3

2.3.1 Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass der Schuldner über ausreichend liquide Mittel verfügt, um alle fälligen Schulden zu begleichen. Dabei sind nur sofort und konkret verfügbare, nicht aber zukünftige, zu erwartende oder mögliche Mittel zu berücksichtigen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint. Wenn der Schuldner nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, um alle fälligen Forderungen umgehend zu begleichen, muss er glaubhaft machen, dass er unter Berücksichtigung der fälligen und der noch nicht fälligen Forderungen in absehbarer Zeit imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (zum Ganzen AGE BEZ.2024.79 vom 2. Januar 2025 E. 4.1 mit Nachweisen). Die im Betreibungsregisterauszug als offen verzeichneten Forderungen sind nach der Praxis des

Appellationsgerichts und des Obergerichts des Kantons Zürich bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners grundsätzlich nur dann nicht als fällige Forderungen zu berücksichtigen, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass sie nicht bestehen oder nicht fällig sind (AGE BEZ.2023.67 vom 17. Oktober 2023 E. 2.3.1).

Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten des Schuldners gewonnenen Gesamteindruck. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung bedeutet dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Der wichtigste Beleg in diesem Zusammenhang ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (zum Ganzen AGE BEZ.2024.79 vom 2. Januar 2025. 4.1 mit Nachweisen).

2.3.2 Im vorliegenden Fall hat der Schuldner seiner Beschwerde einen Betreibungsregisterauszug vom 22. Mai 2025 beigelegt. Dem Betreibungsregisterauszug sind neben 18 bezahlten Forderungen folgende Betreibungen mit folgenden Forderungssummen zu entnehmen:

- 5 Betreibungen CHF 13■616.60
- 9 Betreibungen mit Konkursandrohung CHF 15■721.85
- 3 Betreibungen mit Konkursöffnung CHF 17■505.80
- 10 Betreibungen mit Pfändung CHF 14■523.05
- 21 Betreibungen mit Verlustschein CHF 33■147.30
- Total CHF 94■514.60

Gemäss den Akten des Konkursamts verfügt der Schuldner über ein Kontokorrentkonto bei der [], das am 15. April 2025 einen Saldo von CHF 6.27 aufwies. Zudem verfügt er über ein Privatkonto bei der [], das am 30. April 2025 einen Saldo von CHF 2.■ aufwies. Mit diesen flüssigen Mitteln von insgesamt CHF 8.27 ist der Schuldner bei Weitem nicht in der Lage, die sich allein aus dem Betreibungsregister ergebenden offenen Forderungen von CHF 94■515.60 zu decken. Damit hat der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit ■ die zweite Voraussetzung für die Aufhebung der Konkursöffnung ■ klarerweise nicht glaubhaft gemacht.

E. 3

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen und die Konkursöffnung zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Schuldner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 600.■ (Art. 52 lit. b und Art. 61 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.